

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 91 (2016)
Heft: [3]: Wohnen und Kultur

Rubrik: Tipps

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FUNDSTÜCK



Restenlos glücklich

Ein Drittel aller Nahrungsmittel gehen in der Schweiz auf dem Weg vom Feld auf den Teller verloren oder werden weggeworfen. Das entspricht 300 Kilogramm pro Person und Jahr. Diese Lebensmittelverschwendung ist nicht nur unnötig und teuer, sondern auch schlecht für die Umwelt, das Klima und die globale Ernährungssicherheit.

Wer selber in seinem Alltag etwas gegen den «Food Waste» tun möchte, kann mit dem Kochbuch «Restenlos glücklich» einen ersten Schritt machen. Es enthält viele kreative Rezepte, mit denen sich aus Resten feine Menüs auf den Tisch zaubern lassen. So kann man etwa mit schrumpeligen Früchten, trockenem Brot, Reis- und Teigwarenresten oder überschüssigem Gemüse nochmals zu richtigen kulinarischen Höhenflügen starten. Im nach Nahrungsmitteln sowie Themen gegliederten und schön bebilderten Buch finden sich neben bodenständigen Gerichten, etwa den «Käse-Zwiebel-Tschoopen», auch gewagtere Kreationen wie die Schokoladen-Hörnli.

Die Restenrezepte stammen vom Gastronomen Mirko Buri, der sich mit dem Restaurant «Mein-Küchenchef» in Bern als Anti-Food-Waste-Pionier einen Namen gemacht hat. Das Buch bietet ausserdem Hintergrundinformationen rund ums Thema und viele nützliche Tipps vom Einkaufen über Konservierungsmöglichkeiten bis zur richtigen Lagerung von Nahrungsmitteln. Zudem werden zwölf Pionierinnen und Pioniere porträtiert, die mit innovativen Ideen der Lebensmittelverschwendung etwas entgegenzusetzen.

Bezug: Oekonomische Gemeinnützige Gesellschaft Bern (Herausgeberin), www.ogg.ch, oder Buchhandel (ISBN 978-3-033-05497).

RECHT

Feste feiern, aber richtig!

Auch Anlässe gehören zur Genossenschaftskultur. Bevor Sie aber zum Kinoabend oder Fest laden, sollten Sie die nötigen Bewilligungen einholen.

Was muss ich als Genossschafter wissen, wenn ich ein Siedlungsfest organisiere?

Bei einem Fest auf privatem Grund braucht es ziemlich schnell eine Bewilligung. So zum Beispiel, wenn man ein Zelt oder eine Bühne – sogenannte Fahrnisbauten – oder etwa eine Musikanlage aufstellt. Zuständig dafür ist die Gemeinde oder die Polizei. Von der Bewilligung sollte sich aber niemand abschrecken lassen, es gibt in der Regel vorgedruckte und online herunterladbare Formulare.

Bei grösseren Festen wird Essen und Alkohol ausgegeben, manchmal gegen Entgelt. Was ist da zu beachten?

Beim Alkohol ist der Jugendschutz das Hauptthema. Dazu gibt es etliche Gesetze, die man einhalten muss. Auch da kann man sich mit Checklisten aus dem Internet behelfen. Eine gute Möglichkeit sind zum Beispiel verschiedenfarbige Armbänder. So weiss man an den Getränkeständen, wer unter 16 oder 18 Jahren ist. Eine klare Regel lautet, dass ein Softgetränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge. Wird Essen gratis zur Verfügung gestellt, benötigt man in der Regel keine Bewilligung. Wer jedoch einen Preis verlangt, der die Selbstkosten übersteigt, sollte bei der Bewilligungsbehörde nachfragen.

Eine Filmvorführung im Gemeinschaftsraum gehört zu den Klassikern unter den Anlässen. Muss man diese anmelden?

Und ob! Hier muss man die Urheberrechte beachten. Da ist einerseits der Film an sich. Andererseits gibt es kaum einen Film ohne Musik. Für einen Kinoabend braucht es also mindestens zwei Bewilligungen. Für den Film brauchen Sie das Einverständnis des Urhebers. Meistens sind die Rechte bei einem Filmverleiher. Für die Musik ist eine Bewilligung bei der Suisa einzuholen. Und wer jetzt glaubt, dass das nicht so wichtig sei, liegt falsch. Falls keine Bewilligung vorliegt und es zu einer Anzeige kommt, ist mit Geldstrafen zu rechnen, im Extremfall wird eine Urheberrechtsverletzung sogar mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft. Wer beide Be-

willigungen in der Tasche hat, darf zudem nicht vergessen, die allfällige notwendige Veranstaltungsbewilligung von der Gemeinde einzuholen, die oben zur Sprache kam.

Wie sieht es bei Lesungen, Konzerten oder Tafelrunden in privaten Wohnungen aus?

Eine Lesung für Freunde führt nicht zu einer Urheberrechtsverletzung. Wenn aber auf der Strasse Flyer verteilt werden, wird es bereits kritisch. Im Zweifelsfall kann man bei Autor oder Verlag nachfragen, sie unterstützen in der Regel solche Lesungen sogar. Bei Konzerten oder Tafelrunden würde ich vorher die Sache mit dem entsprechenden Amt klären, falls eine gewerbsmässige Absicht besteht.

Nehmen wir an, ich male in meiner Freizeit Bilder und möchte diese verkaufen. Dazu stelle ich ein Werbeplakat ins Fenster. Muss ich mit Ärger rechnen?

Ich wäre auch hier vorsichtig. Aufgrund der Werbung werden sowohl Vermieter als auch Behörden auf Ihre geschäftliche Tätigkeit aufmerksam gemacht. Verbietet die Vermieterin generell eine geschäftliche Tätigkeit in den Wohnungen, kann dies unter Umständen zur Kündigung führen. Oder das Gewerbe ist bewilligungspflichtig, dann bekommt man allenfalls Besuch von der Gemeinde. Werbung in Fenstern prägt ausserdem das Stadtbild oder Verkehrsteilnehmer werden in gefährlicher Weise abgelenkt. In diesen Fällen darf die Baubehörde beziehungsweise die Polizei eingreifen und die Werbung verbieten oder eine Bewilligung verlangen.



Lic. iur. Myriam Vorburger ist Beraterin beim Rechtsdienst von Wohnbaugenossenschaften Schweiz.